

Präambel

1. Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau sowie zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.
2. Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen männlich, weiblich und divers

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Bernau bei Berlin mit seinen Ortsteilen. (Birkenhöhe, Birkholz, Birkholzaue, Ladeburg, Lobetal, Schönow & Waldfrieden)
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Bernau bei Berlin. Sein Sitz ist die Stadt Bernau bei Berlin.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei. Die Mitglieder wirken auf die Wahrung der Interessen der jeweiligen Ortsteile innerhalb der kommunalpolitischen und organisatorischen Aufgaben des SPD-Ortsvereins hin.

§3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmender Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Darüber hinaus entrichten Mitglieder, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag auch Sonderbeiträge (Mandatsbeiträge) gemäß der Abgabenordnung.
10. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Wahlprogrammen, Anträgen und Entschließungen sowie die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens zwei mal jährlich stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zuständig ist der Vorsitzende oder bei Doppelspitze: die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied. Dies erfolgt zu Beginn der Sitzung. Sie ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet und organisiert den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand entsendet ein beratendes Mitglied in den erweiterten Unterbezirksvorstand Barnim. Dies ist automatisch der Vorsitzende, sofern dieser keine Position im Unterbezirksvorstand innehat oder sofern nicht anders im Vorstand beschlossen wird.
3. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden, oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine zwingend eine weiblich und die zweite Position männlich oder divers.
 - den maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer),
 - einer festzulegenden Anzahl an Beisitzer.
4. Zu den Beisitzer können u. a. ein Schriftführer sowie ein Mitgliederbeauftragter gehören. Der Vorstand wählt diese Funktionen intern aus seiner Mitte.
5. Der Vorstand bleibt als notwendiges Organ bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die ihm übertragenen Aufgaben und die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er soll in der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten berichten und den Mitgliedern aufzeigen, wie sie sich individuell und flexibel im Ortsverein engagieren können. Neumitglieder muss der Vorstand im ersten halben Jahr nach Eintritt über die Struktur und Arbeitsweise im Ortsverein informieren.

§7 Wahlen

1. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Geschlechterquote in Bezug auf Funktionen und Mandate zu beachten.
2. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung (der Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt.
3. Wahlen dürfen nur Mitglieder, die in persönlicher Präsenz anwesend sind.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.

5. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

- der Vorsitz (Einzel oder Doppelspitze)
 - die maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassierer und
 - die weiteren Mitglieder (Beisitzer).
6. Die Anzahl der Vorsitzenden und Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Einzel- oder Doppelspitze gewählt werden soll. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw., die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der Mitgliederversammlung zeitnah durch Nachwahlen neu besetzt.

§8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Beanstandungen an der Kassenführung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung tritt die entsprechende Regelung der jeweils nächsthöheren Satzungsebene der SPD. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Regelungslücken.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Brandenburg und der Satzung des Unterbezirkes Barnim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.08.2026 in Kraft.